



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kunst Der Seelen-Hülff/ Welche im Fegfewr Gepeinigt vnnnd gereinigt werden

Cölln, 1650

Kurtzer bericht vnnnd inhalt der Gnaden vnnnd Indulgentzen/ so von jhro
Päbst. Heyligkeit Clemente VIII. vnd Paulo Quinto ewig verliehet sein der
Bruderschaft S. Mariæ de suffragijs animarum in ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-46509](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-46509)

sehest / vnd weilen du stets für vns bettest /
 haben wir dir solches erzeigt / vnd durch
 dein gebett haben wir grosse linderung vñ
 ergebung vnserer peinen empfangen / vnd
 ins fünffrig lasse nit ab; vnd weilen derselbe
 Mensch von seinen feynnden die nacht vmb
 gebracht sein solte / hat durch sein stetiges
 betten vor die arme Seelen im Zegferor bey
 Gott dem allmächtigen verdienet / daß Er
 von den Todten des Todtschlages entledi-
 get / vnd errettet worden.

Kurzer bericht vnd inhalt
 der Gnaden vnd Indulgensen / so von
 ihro Pabst. Heyligkeit Elemente VIII. vnd
 Paulo Quinto ewig verliehet sein der
 Bruderschaft S. Mariæ de suf-
 fragijs animarum in
 Purgatorio.

I.

Zu grösserer glori vnd Ehren Gottes /
 zum heyl der armē Seelen / zu erhöhung
 vnserer Mutter der heyligen Kirchen / vnd
 außreutung der ketzereyen / damit die glau-
 bigen desto mehr zur andacht vnd barm-
 herzigkeit angereiset werden / verliehen
 ihre heyligkeit allen vnd jeden beydes ges-
 schlechts /

schlechts / Christglaubigen so mit vorge-
hender Beicht / vnd empfahung der Heil.
Commun / in der Bruderschaft sich ein-
schreiben / oder einschreiben lassen werden /
an solchem tag vollkommen ablaß.

2.

Ein jedweder Mitbruder oder Schwe-
ster zur zeit ihres zeitlichen todts / wann sie
rechte reu vnd leidt vber ihre sünden habē/
beichten vnd Communicieren / oder könnten
sie solches nit / zum wenigsten mit rechter
Reu ihrer sünden den süßen Nahmen Je-
sus mit dem munde oder mit dem hertzen
anruffen / gewinnen vollkommen ablaß.

3.

Allen Mitbrüderren vnd Schwesternen /
so mit rechter Reu gebeicht vnd Commu-
niciret / alle jahr die Kirch gemelter Bru-
derschaft / nemblich S. Martini / an den
vornembsten Festagen / so da ist aller See-
len / von der ersten Vesper an / biß zum vn-
dergang der Sonnen gemelten tages / wie
auch die ganze octaua durch besuchen /
vnd alda für glückseligen zustand vnd er-
höhung der heiligen Kirchen / fried vnd
einigkeit der Christlichen Fürsten / vnd

E

auß

auffreutung der Kezereyen ihr gebett auß-
gieffen / werden vollkommenen ablaß vñnd
Verzeihung aller sünden erlangen.

4.

Verliehen ihre Päßst. Heyligkeit allen
vñnd jeden sieben jahr / vñnd so vill 40. tag
ablaß von denen ihr aufferlägter büßen /
welche gebeicht vñnd Communicirt / die
Kirche S. Martini gemelter Bruder-
schafft heimsuchen / vñnd daselbsten betten /
wie droben am Oster-Montag / am heyl.
Geburtstag vnseres Herrn / am tag der ver-
kündigung vñnd Himmelfahrt Mariæ.

5.

Deß gleichen alle mitbrüd: vñnd Schwe-
stern / welche nach fürgangener beicht am
ersten Montag jedes Monats das heyl.
hochwürdig Sacrament des Altars mit
andacht / wahrer reu vñn leidt / vor die arme
Seelen des Fegfeurs empfangen werden /
verdienen sieben jahr vñnd so vill 40. Tag
ablaß.

Die nun nicht Priester seind / können
für die abgestorbene die H. Comm. eben so
nützlich gebrauchen. Blosius in Monili be-
weist solches durch jenen / der seinen guten
freunde

freunde einen im Fegfeuer gesehen / allein
 daruñ daß er noch im leben in der niesung
 dieses Sacraments offit langsam vñnd
 säumig gewesen; so sagt ihme dann diser/
 mit einer würdiger Communion / die du
 Gott für mich auffopfferen wirst / kanstu
 mir hier auß helffen / jener Communicirt/
 vñnd disem ward geholffen. Der sich nur
 fürgenommen hat zu trost der armen See-
 len zu Communiciren / neben anderen für-
 bereitungen / soll auch den tag darfür die
 Passion lesen / dan deren gedechtnuß allein
 ist den Seelen sehr tröstlich / vñnd vnder der
 Mess bitten die Seelen / für welche die Co-
 munion auff zu offeren gesinnet ist / daß sie
 ihn zur würdigen Communion wolle helf-
 fen / vñnd last sich nit seltsam fürkommen/
 daß ich diß vorschlage / dann also erzehle
 der H. Gregorius lib. 4. Dial. c. 40. Was
 gestalt Paschasius Diaconus Cardinalis/
 ein sehr Gottseliger Mann / vñnd vber auß
 barmhertzig gegen die armen; die weilen er
 aber etwas zu halßstarrig gewesen einem
 schismatischen Pabst zuuerfechten / ist er
 etliche jahr nach seinem todt von dem H.
 Germano bey Rom in gemeinen Bädern

(in welchem er sein Fegfeuer halten muß)
 gefunden/ vnd durch dessen gebett dan erst
 erlöset worden; so hat gleichwol sein Todter
 Leib do man ihnen zur Erden crug/ den
 bösen feynd auß einem besessenen mensche
 (wie man den Leib het anrüren) auß ge-
 trieben. Wann nun ein Seel im Fegfeuer
 kan Mirackel thun/ so kan sie auch denen
 helffen die ihnen guts wollen / die jentige
 nun / welche den abgestorbenen auff dise
 manier oder sonsten begeren zuhelffen/
 vnd haben niemand in particular/ die zu
 befehlen / so sollen sie ihre Communion
 vnd andere gute werck vnser Lieben Frau
 en auffopffern / vnd ihr heimstellen/ daß
 sie es nach ihrem wollgefallen den Seelen
 appliciere/ es wird ihr solches sehr lieb vnd
 ahngenem sein/ dann wiewoll sie auß eige-
 ner auctoritet die Seelen wol könnte erlö-
 sen/so thut sie es gleichwol nit anders / als
 nach ordnung Göttlicher fürsichtigkeit/die
 da wilt/ daß den Seelen durch die/ so noch
 ihm leben seind geholffen werde/nun aber/
 was ein groß ding ist es/ daß man heut o-
 der morgen sagen kan/D heilige Mutter
 Gottes/du bist nur so vil schuldig/zweiffle
 nicht/

nicht sie werde diese schuld wol bezahlē / also
 sollen sie auch mit anderen heyl. thun denē
 mehr zugethan / dan sie haben alzeit etliche
 besondere freunt im Segfewr / den sie bege-
 ren zu helffen. Discipulus prop. cap. 109.
 sagt der heyl. Joan. sey von einem Priester
 gesehen worden vor vnser lieber Frauen vff
 den knien sitzendt vnnnd sprechent / sihe an
 mein liebe Frau / wie vnserer freuntt im
 Segfewr sticht / bitt laß ihn der gretolicher
 peyn vnd quall erledigen / darauff wurde er
 als bald erlöset / Cantiprato hat denselben
 gekant / so ein Thumherz zu groß Samme-
 rich war / vnnnd ein besonderer vnser Lieben
 Frauen vnnnd S. Joannes liebhaber / lib.
 20. Cap. 5. Willen nun die Mitbrüder
 vnd Schwestern etwan die Mutter G D E
 tes oder einen andern heiligen ihrer hoch-
 heit genieß grüssen / Ehren / vnnnd dancksa-
 gen / bestessen sich dahin vor an ihren Se-
 skagen / mit fasten / almusen / Communi-
 cieren / ein seel auß dem Segfewr zuerlösen /
 diese wird die gebühr für ihnen in allem fleiß
 thun ; dieses wird gesagt für die jenige / die
 mit grossen eiffer dahin gedenecken / wie sie
 vill grosser vnnnd vollkommener wercke

der lieb GDTes thun mögen / vnd wissen
 nit wie / hie haben sie ein schönes vñ leichtes
 mittel / sie gehen hin ins Fegfeuer / vnd
 ziehen darauß etliche Seelen / die noch
 vielleicht etliche Jahr hetten müssen darin
 bleiben / vnd wegen der pein GDT nit
 hetten so vollkommentlichen können lieben
 noch loben / die es jetzt 1000. vnd 1000.
 mahl vnuerhindert auffß aller vollkom-
 mentlichst thun können / dessen allen diß o-
 der jener durch sein gebett vnd guten wer-
 cken ein vrsach ist / vnd thun durch die
 heylige Seelen ihm Himmel was hie selbst
 nit thun könnten / also wollen die Mitbrüder
 vnd Schwestern darzu sich disponiren /
 vnd in vnserem Oratorio nach ihrem be-
 lieben (wie auch die Priester GDTes in
 der Heyl. Mess / in nahmen der trostlosen
 Seelen / so wol in particular / als in ge-
 mein) daß allerheyligste Fleisch vnd Blut
 Christi in der Heyligen Commu-
 nion empfangen vnd auff-
 offeren.

(::)

55

6.

Allen Mitbrüderren welche auff jedes Monats ersten Montag Officium defunctorum nach löblicher weiß der Capuciner singen werden / 100. tag ablaß.

7.

Welche andächtig betten werden den sechsten Bußpsalmen De profundis / oder den Rosenkrantz vnser Lieben Frawen vor die abgestorbene auß disem leben / es seyen Mitbrüder oder nicht / 100. tag ablaß.

8.

Welche Mon. oder Frentags den sechsten Bußpsalmen De profundis betten werden für die verstorbene / 100. tag ablaß.

9.

Welche die francke Mitbrüder vnnnd Schwestern besuchen werden / 100. tag ablaß.

10.

Welche den sterbenden Mitbrüderren beystehen werden / 100. tag ablaß.

E 4

II.

Welche daß aller heyligste Sacrament
des Altars/wann es zu den Francken Mit-
brüdern vnd Schwestern getragen wird
begleiten/100. tag ablaß.

Welche die verstorbene Mitbrüder vnd
Schwestern zur begräbnuß begleiten/100
tag ablaß.

Welche anstellen werden einige Mes-
sen für die abgestorbene arme Seelen im
Fegewr/100. tag ablaß.

Werden allen Mitbrüdern vnd Schwe-
stern 60. tag ablaß ertheilt / so offt sie dem
täglichem ampt der Heyligen Messen vmb
7. vhren in S. Martini Kirchen/ oder an-
deren Gottesdienst öffentlich oder heim-
lich zusammenkunfft dieser Bruderschaft
beywohnen.

Welche die armen herbergen/ 60. tag
ablaß.

Welche die vneinige versönnen/oder sich
des

dessen vnderstehen / 6. tag ablaß.

17.

Welche sich bey denen mit des ordina-
rij gutheischen angestellten Processionen
einfinden lassen / 60. tag ablaß.

18.

Welche dem heyligen Sacrament/
wann es zu den francken getragen wird/
nicht beywohnen können / auff daß zeichen
der Klocken einmal daß Vatter vnser/
vnd Englischen gruß betten vor die abge-
storbene / 60. tag ablaß.

19.

Welche jemandt so verführet / auff den
weeg des heyls bringen / 60. tag ablaß.

20.

Welche die vnwissende die zehen gebott/
oder andere zum heyl nörtige stuck lehren/
oder sonst in andere wercken der liebe / an-
dacht vnd barmhertzigkeit verrichten / 60.
tag ablaß.

21.

Vnd endlich / welche den gewönlich
40. stundigen angestellten in S. Martini
Kirchen bettagen beywohnen werden / 7.
Jahr ablaß ertheilt.

E s

Dise

Dise Indulgentien seind gezogen auß
der Bulla Clementis octavi piæ Memo-
ria sub dato quinto Septembris 1594.
Vnnd von Paulo V. ad Maiorem Dei
gloriam & honorem zum trost allen ver-
lassenen Seelen ihm Segewor Confirmirt
vnd bekräftiget worden / im Jahr 1620.
den 4. Decembris.

Zu wissen auch / ob schon bey wehrender
zeit des Jubeljahrs zu Rom / außser der
Statt durch die ganze Christenheit alle
vollkommene ablaß für die lebendige auff-
gehoben / vnd in keinem werth sein / zu
den endt / daß diser gemelter zeit die Chri-
sten desto begierlicher sein nacher Rom zu
reisen / vnd hiedurch die andacht daselbst
vermehrhet werde : so hat es doch eine an-
dere meinung mit den ablassen für die ab-
gestorbene / deren dann keine / noch voll-
kommene / noch kleine / wie sie auch könn-
nen genant werden / hiemit auffgeha-
ben oder suspendirt sein / sondern verblei-
ben vor / wie nach allzeit in ihrem vigor
Crafft / vnd gültigkeit / ja auch die klei-
nen Indulgentien vnd ablaß / so mit voll-
kommen geschetzt werden für die lebendige
von

Von dem Päbſtlichen Stuhel verliehene/
 bleiben in ihrem werth / vnnnd können den
 abgestorbenen Seelen applicirt werden.
 Dahero dan die Mitbrüder vñ schwester
 auch zur zeit das Jubeljahrs / so zu Rom
 gehalten wird / können die kleine ablässe /
 als da seind von 7. Jahren / 100. tag. 60.
 tag 2c. den abgestorbenē Seele zu nutz ma-
 chen / ohne dem / daß alle für die abgestor-
 bene verordnete ablaß in ihrer krafft vnnnd
 gütigkeit verbleiben / wie dann dises zur
 zeugnuß zulesen ist bey den Nauarr. Com-
 ment. tom. 2. de Iubil. Not. 25. num. 2.
 Bonac. de Indulgent. disp. 6. q. 1. punc. 8.
 num. 2. Filliuc. tract. 8. Cap. 10. q. 3. Hie-
 ronym. à Sorto Capucinum in compar.
 verb. Cruciata pag. 143. verf. Est hinc.
 Alphonsum Viualdum in candel. aureo
 titul. 9. n. 20. Dann also hat es erklärt der
 Pabst Urbanus 8. seliger gedechtniß An-
 no 1625. welche erklerung damals von
 seinem vice-gerente Pœnitentiario zu
 Rom öffentlich publicirt worden / wie dis
 ses bewert Alphonsus Leo tract. de Iubi-
 leo p. 1. q. 6. num. 246. & n. 246. bey obge-
 melter beschehener declaration Urbani 8.

ist weiter zu merken / daß auch in wech-
 render zeit des Römischen Jubeljahrs
 nicht allein für die abgestorbenen Seelen
 auch vollkommene gegebene ablässe / son-
 dern auch alle sonst für die am letzten
 Endt ihres lebens sterbende Menschen
 durch gnadt einigs Priuilegij Bruder-
 schafft / Religions / oder dar zu gebenedey-
 ten Cronen / Rosenkransen oder Meda-
 lien vertheihene Indulgentien / auch voll-
 kommene nit auffgehbt werden / wie
 solches zur bestettigung kan gelesen wer-
 den bey obgemeltem Alphonsum Leonem
 pag. 1. q. æst. 6. num. 242. auch etlicher
 massen bey dem Bonacin. supra citat. (es
 were dann sach / daß in den Päßstlichen
 Bullen oder erklärungen fürs Jubeljahr
 gegen obgemelten Puncten außdruckliche
 meldung geschehen wurde.) Desgleich-
 en doch in diesem 1650. heyligen Jahr
 nit geschehen / sondern vilmehr Ihre jetz
 regirende Päßstliche Heyligkeit INNO-
 CENTIVS der zehende haben ein beson-
 dere Conferentz vber gerührte puncta mit
 dem vil Ehrwürdigen P. Generale Inno-
 cio Ord. Minor, Capucinorum dieselbe
 gut

gut geheissen / vnd mit mündlichem be-
 richt bestättigt / daß seine vnd des Aposto-
 lischen Sinels meinung seye in dem ver-
 standt / gleich wie oben erklärt worden. Als
 so köndren die Mitbrüder vnd Schwes-
 ren diser Bruderschaft in Crafft ihrer
 Privilegien in articulo mortis zur zeit ih-
 res zeitlichen todts / wann sie in wehren-
 den Jubeljahr sterben werden / vnd gebeicht
 daß hochwürdig Sacrament des Altars
 genossen / oder wann sie diß nit thun kön-
 ten wollberewet den Nahmen IESVS
 mündlich oder herslich nennen / ihrer sün-
 den (wie oben am 2. Punct zusehen) voll-
 kommenen ablaß verdienen. Weilen dem
 also / so verbleiben dann obgemelte ablaß
 alle außgenommen die vollkommene für
 die lebendige / vnd nit im Iubilæo sterbēde)
 in ihrer Crafft / werth / vnd gütigkeit / da-
 hero sie dann täglich selbige den abgestor-
 benen / trostlosen im Segfewr können ap-
 plicieren verwenden / vnd per modum suf-
 fragij nutzlich machen / welches so leicht-
 lich mit geringen täglichen wercken / almu-
 sen vnd gebetten geschehen kan / die Seelen
 aber grossen trost / hilff / vnd ihrer pein erle-

digung durch selbige erlangen mögen / des-
 sen vnß der Heyl. Hieronymus erinnern
 wilt / als er sagt: *Quantam consolatio-*
nem defunctis impendimus, tantam
vice versa recipimus. Das ist / eben
 so vill trost als wir den verstorbenen an-
 thun / so vil wird vns hernacher wider-
 fahren.

Wann nun in ebener massen der lie-
 be / welche wir aniezo vnserem Nächsten
 beweisen / wird nach diesem leben einge-
 messen werden; also wollen allen diser
 löblichen Bruderschaft Mitbrüder vnd
 Schwestern nit allein die in G D T
 abgelebte hülfdürfftige Seelen sich las-
 sen ernstlich anbefohlen sein / sondern auch
 liebeiche sorgfältigkeit tragen / gegen
 alle mitglieder vnserer Bruderschaft / so
 noch im leben sein / daß wann einer oder
 einige Mitbrüder oder Schwestern / was
 standts vnd gradts sie auch immer weh-
 ren / würde mit gefährlichen krankhei-
 ten vberfallen werden / alsdann alle vnd
 jede / welche solches wissen / den Vor-
 steheren vnd Mergenossen dieser Brud-

der
 len
 vnn
 nem
 lige
 ver
 thei
 abla
 der
 lich
 S
 tig
 ge
 gle
 laf
 H

der

derschafft am baldisten ahndenten wol-
 len / damit den francken die Christliche
 vnnnd Brüderliche liebe so wol im gemei-
 nem gebett / als in empfahung der heyl-
 ligen Sacramenten bey zeit gnugsame
 verschung geschehen könne / auch eines
 theils die francken des vollkommenen
 ablaß / welchen in Crafft dessen der Bru-
 derschafft ertheilten Privilegij im tödt-
 lichen abscheide die Mitbrüder vnnnd
 Schwestern erlangen können / theilhaff-
 tig werden ; anderen theils aber dieselbi-
 ge so solche liebreich werck erzeigen / den
 gleicher gestalt verliehen hundert Tag ab-
 laß vnnnd gnaden verdienen mögen / war-
 zu denn alle ins gemein vnnnd jeder in
 besonder / durch die liebe Christi
 vnnnd seiner gnadentreichen
 Mutter erbitten wer-
 den. Amen.

Ge-